



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Beitragsreglement zum NHG

Ausgabe 2010

Lebensqualität am Wasser

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Beiträge.....	3
	Art. 4 Kontierung / Budgetierung.....	3
2.	ÜBERNAHME KANTONALE BESTIMMUNGEN.....	4
	Art. 5 Geltungsbereich.....	4
	A. Allgemeines.....	4
	B. Natur- und Landschaftsschutz.....	4
	C. Denkmalpflege und Archäologie.....	4
3.	KOMMUNALE BESTIMMUNGN.....	4
	A. Allgemeines.....	4
	Art. 6 Rückforderungen.....	4
	B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung.....	5
	Art. 7 Ansätze für wiederkehrende Beiträge.....	5
	Art. 8 Gezielte Förderung.....	5
	Art. 9 Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen.....	5
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
	Art. 10	5
	Art. 11 Inkrafttreten.....	5

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Politische Gemeinde Wagenhausen, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.

Art. 2

Zuständigkeit

Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat

Art. 3

Beiträge

¹Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern übergeordnete Finanzierungsmöglichkeiten für denselben Zweck ausgeschöpft sind.

neue Beiträge,
Prioritätenordnung

²Sofern kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist oder durch die Gemeindeversammlung separat beschlossen wird. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen.

Art. 4

Kontierung /
Budgetierung

¹Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Kostenstelle geführt.

Finanzierung

²In der Gemeinderechnung wird ein Bilanzkonto für Natur- und Heimatschutzbelange geführt. Dieses wird nach Möglichkeit durch Einlagen und Budgetüberschüsse zur Finanzierung von Natur- und Heimatschutzbelangen der ordentlichen Rechnung gemäss Abs. 1 sowie aus Ersatzforderungen gemäss Art. 6 dieses Reglements gespiesen.

2. Übernahme kantonaler Bestimmungen

Art. 5

Geltungsbereich

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG¹ und der NHV² sinngemäss, insbesondere bezüglich:

A. Allgemeines:

Allgemeines

- finanzielle Leistungen (§ 18, Abs. 1, 1.-5. und § 18, Abs. 2 NHG);
- Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35, Abs. 1 und 2 NHV);
- Strafbestimmung (§ 26 NHG);
- Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV);
- Rückforderung (§ 10, NHV Abs. 1).

B. Natur- und Landschaftsschutz:

Natur- und
Landschaftsschutz

- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
- Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV);
- allgemeine Bedingungen und Auflagen (§ 13 NHV);
- Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
- Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV);
- Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

C. Denkmalpflege und Archäologie:

Denkmalpflege
und Archäologie

- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV);
- Beiträge (§ 15 NHG, §§ 26 bis 29 NHV);
- Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV).

3. Kommunale Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 6

Rückforderungen

Rückerstattete Beiträge und Abgeltungen der Gemeinde fliessen auf das Bilanzkonto für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 4 dieses Reglements (vgl. dazu auch § 10 NHV).

¹ Kantoniales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992

² Kantonale Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der natur und der Heimat vom 29. März 1994

B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Ansätze für wiederkehrende Beiträge	Art. 7 Der Wiederkehrende Grundbeitrag an geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen, richtet sich in erster Linie nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung ³) oder wird fallweise vertraglich geregelt.
Gezielte Förderung	Art. 8 Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen erhöht werden.
Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen	Art. 9 Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen, welche dem ökologischen Ausgleich dienen, werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet.

4. Schlussbestimmungen

	Art. 10 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.
Inkrafttreten	Art. 11 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

F. Winzeler

K. Mäschli

³ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998